



NACHFOLGE IM PRIVATVERMÖGEN

Teil 2 – Die Kinder

Familienunternehmer widmen häufig ihr ganzes Tun und Schaffen dem unternehmerischen Vermögen. Allerdings führen Ausschüttungen, Gehälter, Erbschaften etc. im Laufe der Zeit auch zum Aufbau beachtlicher liquider Privatvermögen. In Teil 2 unserer 5-teiligen *aspekte*-Reihe widmen wir uns den Herausforderungen bei der Übertragung von liquiden Vermögenswerten auf die nächste(n) Generation(en).

Es wirkt auf dem ersten Blick recht einfach: Liquidies Vermögen in Form von Bankkonten und Portfolien lässt sich ohne Probleme übertragen. Die rechtlichen Herausforderungen sind überschaubar. Mit ihnen sind zudem selten unternehmerische Gestaltungsrechte verknüpft, die es zu managen gilt. Auch sind sie meist weniger emotional mit der Geschichte der Familie und der des Unternehmens verbunden. Und schließlich ist es auch technisch recht einfach, solches Vermögen zu übertragen. Dennoch sind die Probleme der Praxis so vielfältig wie das Leben. Eine besondere Rolle spielt hier die Übertragung von liquiden bzw. nicht im Unternehmen gebundenen Vermögenswerten auf die nächste(n) Generation(en).

a) Problemfelder

Oft aus steuerlicher Motivation heraus erhalten Kinder mit ihrer Geburt oder etwas später bereits substanzielle Vermögenswerte übertragen. Auch wenn dies aus steuerlichen Gründen sinnvoll ist, muss man die hiermit verbundenen Folgen ebenso angemessen berücksichtigen und stets im Auge haben. Nicht selten müssen Kinder vor ihrem eigenen Vermögen geschützt werden. Folgende Problemfelder gilt es dabei zu beachten:

Sicherheitsrisiko

Naheliegend, aber oft unbeachtet, ist das Risiko um die persönliche Sicherheit des Kindes. Nicht selten kommt es vor, dass Kinder beim Heranwachsen die Kenntnis um das eigene Vermögen ausnutzen, etwa um Freunde zu beeindrucken, ohne dass es die Eltern mitbekommen (wollen). Solche Informationen sprechen sich schnell herum – und können an Personen gelangen, die diese besser nicht haben sollten.

Motivationsprobleme

Viele Eltern sorgen sich um die Motivation ihrer Kinder, etwas Eigenes aufzubauen und zu erlernen. Es ist ihnen bekannt, dass sie eigentlich nicht arbeiten müssten. Zwar ist dies ein generelles Problem, das weniger mit der Frage des Vermögensübergangs bzw. des Vermögenshintergrunds, sondern mit Erziehung und

- ① Der Umgang mit liquiden Vermögenswerten
- ② **Die Kinder**
- ③ Die Einflussfaktoren
- ④ Die steuerlichen Aspekte
- ⑤ Die zehn goldenen Regeln

Dieser Artikel erschien im Original in „Nachfolge im Familienunternehmen“ des Bundesanzeiger Verlages. Autoren sind Dr. Claudia Klümpen-Neusel und Dr. Peter Raskin, Leiter Private Banking bei Berenberg.

In *aspekte* bereiten die Private-Banking-Kompetenzzentren gemeinsam mit Netzwerkpartnern Themen auf, die für Sie relevant sind. www.berenberg.de/familienunternehmer

- Familienunternehmer
 - Key Clients
 - Senior Executives
 - Stiftungen
 - Maritime
 - Sportler
 - Private Clients



dem Vorleben eines guten Beispiels zu tun hat. Ein Zurückhalten bzw. ein späterer, sukzessiver Übergang können aber durchaus positiv prägend wirken.

Einfluss von Dritten

Weiterhin machen sich viele Eltern zu Recht Sorgen, wie das Kind z.B. aus der Pubertät herauskommt und vielleicht sogar, mit wem an seiner oder ihrer Seite. Vielfältig sind die Fälle, bei denen diese neue und den Eltern zunächst unbekannt Person und deren Familie zum Teil erheblichen Einfluss auf den Heranwachsenden ausüben können. Sollte das Kind kurz vor Vollendung der Volljährigkeit stehen und somit bald ungehinderten Zugriff auf ein eventuell schon übertragenes Vermögen haben, bestehen mitunter große Gefahren für diesen Vermögensbesitz, etwa wenn der oder die Geliebte beispielsweise einer Sekte oder einer sektennahen Organisation angehört.

Kinder vor ihrem eigenen Vermögen schützen

Das kranke Kind

Auch gibt es Fälle, bei denen Heranwachsende oder zum Teil auch schon Volljährige unter einer psychischen Krankheit leiden, die vielleicht spät erkannt und je nach Ausprägung ebenfalls erhebliche Gefahren für den Lebensweg und das Vermögen des Betroffenen begründen kann. Stellt sich das Problem schon während der Kindheit, kann man als gesetzlicher Vertreter noch reagieren. Was aber, wenn man es erst nicht wahrhaben möchte, zu spät erkennt oder sich die Schwierigkeiten im Umgang mit Geld aus anderen Gründen erst nach Vollendung der Volljährigkeit zeigen?

b) Der Informationsfluss

Oben genannte Problem und ihre Lösung (oder besser ihre Vermeidung), sind eng mit der Frage verknüpft, zu welchem Zeitpunkt das Kind über den Stand seines Vermögens informiert werden sollte. Diese Frage wird in der Praxis mit viel Leidenschaft und sehr kontrovers diskutiert. Die Spannbreite reicht hier von so früh wie möglich über sukzessive bis hin zu so spät wie möglich, am besten sogar erst mit Erreichen eines bestimmten Alters, das deutlich auch nach Vollendung der Volljährigkeit liegen soll. Über diese Frage sollten sich Eltern sehr früh Klarheit verschaffen bzw. eine Informations- und Heranführungsstrategie erarbeiten. Dabei sollte offensichtlich sein: je früher und je mehr Kenntnis das Kind über die eigene Vermögenssituation hat, desto geringer sind die Eingriffsmöglichkeiten, sollte sich das Kind in eine andere, vielleicht von den Eltern ungewünschte Richtung entwickeln.

Frühe Information des Kindes vs. Eingriffsmöglichkeiten der Eltern

Wählt man den Weg der frühen Information, ist strukturell weniger zu beachten. Hierbei sollte man einen Schwerpunkt auf die inhaltliche Heranführung und den verantwortungsbewussten Umgang mit dem Vermögen einerseits legen, andererseits beim Kind auch das Problembewusstsein fördern. Dabei sollten die Kinder nicht überschätzt werden: Wunschvorstellung der Eltern und Realität des Kindes können auseinanderfallen.



Bei einer sukzessiven Heranführung sollte das Vermögen rechtzeitig entsprechend portioniert und voneinander getrennt werden, um es dem Kind auch separat präsentieren zu können. Dabei empfiehlt sich eine rechtzeitige Einbindung der Banker. Ferner könnte es je nach individueller Situation sinnvoll sein, für jede Portion unterschiedliche Anlagestrategien zu verfolgen.

*Wunschvorstellung der Eltern
nicht immer erfüllt*

Soll das Kind erst so spät wie möglich informiert werden, sollte unbedingt sichergestellt werden, dass das Kind auch nicht zufällig Informationen über das zu vererbende Vermögen erhält. Hier empfiehlt es sich, die Art und Weise des Postversands zu diskutieren – vielleicht kann es sinnvoll sein, die Vermögenswerte in einen anderen Staat mit stärkerem Diskretionsschutz zu verlagern. Letzteres kann z.B. Sinn machen, wenn vermieden werden soll, dass beispielsweise das direkte Umfeld des Kindes (Freunde, Nachbarn etc.) mehr weiß als der eigene Nachwuchs. Gerade in Regionen, in denen jeder jeden kennt, sollte dies beachtet werden. Auch wird die Frage, ob die Bank oder die Eltern die Kinder bei Erreichen der Volljährigkeit, unter welchen Umständen und wie zu informieren haben, von Staat zu Staat anders beurteilt.

Zu beachten und sicherzustellen ist bei den Anhängern dieser Meinung immer auch, dass das Kind seiner Steuerpflicht ordnungsgemäß nachkommt. Dies kann es nur, wenn es auch Kenntnis hat, oder das Vermögen rechtzeitig so strukturiert ist, dass keine Steuerpflicht besteht oder eine solche erst später entsteht.

c) Weitere Schutzmechanismen

Um eine möglichst lange Kontrolle über das Vermögen des Kindes ausüben zu können, kann auch über Strukturen nachgedacht werden. Dies gelingt allerdings nur, solange entweder das Vermögen noch nicht übertragen wurde oder der Vermögensinhaber weiterhin die gesetzliche Vertretungsmacht besitzt.

Diskretionsschutz im Ausland

Versicherungsrechtliche Lösungen

So könnte erwogen werden, das Vermögen des Kindes in eine Kapitallebensversicherung einzubringen und den Zufluss auf einen bestimmten Zeitpunkt, z.B. den 25. Geburtstag des Versicherungsnehmers, festzulegen (sog. Term-Fix Kapitallebensversicherungen). Der Einsatz dieser Struktur kann auch aus steuerlichen Gründen sehr attraktiv sein (Steuerstundungseffekt durch die bis zum Laufzeitende aufgeschobene Besteuerung, „Absetzbarkeit“ der Bankentgelte wegen Differenzbesteuerung). Dieses schnell umsetzbare Modell bietet sich als eine Art Notbremse an, wenn das Kind zunächst heranwachsen und weiter beobachtet werden soll.

Gesellschaftsrechtliche Lösungen

Im Rahmen einer gesellschaftsrechtlichen Lösung kann das Vermögen in eine Gesellschaft mit von den Anteilen abweichenden Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen (sog. „Familienholding“) eingebracht werden. Ein Elternteil wird mit einem kleinen Anteil Mitgesellschafter. Im Gesellschaftsvertrag wird aber



bestimmt, dass diesem Elternteil die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse übertragen werden.

Beide angesprochenen Lösungen haben den Vorteil, dass das Kind bis zum Erreichen der Volljährigkeit oder gar für lange Zeit darüber hinaus zum einen nur beschränkten oder keinen Zugriff auf das Vermögen hat und zum anderem auch die ordnungsgemäße Besteuerung sichergestellt werden kann.

Fazit

Letztlich ist die Frage, wann das Kind informiert werden soll, Ausfluss der den Eltern obliegenden Fürsorgepflicht und oft eine Geschmacksfrage. Wie immer man sich als Eltern und aus welchen Gründen entscheiden mag, sollten immer die mit der Entscheidung einhergehenden Folgen sorgfältig gegeneinander abgewogen und nicht unterschätzt werden. Erstens kann viel Unerwartetes passieren, überschätzen Sie Ihr Kind nicht. Zweitens sollte man in jedem Fall rechtzeitig damit beginnen, das Kind zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit seinem Vermögen zu erziehen, und gehen Sie in eigener Person mit gutem Beispiel voran. Drittens empfiehlt es sich, rechtzeitig den vertrauensvollen Banker oder andere erfahrene Berater mit ins Boot zu holen. Zum einen haben diese vielleicht einen umfassenderen Überblick über alle Eventualitäten. Zum anderen haben sie manchmal einen objektiveren Blick auf die Familie. Und vielleicht können sie daher Fehlentwicklungen bei den Kindern sogar früher erkennen als die oft vieles nicht wahrhaben wollenden betroffenen Eltern.

Hinweis:

Die in diesem Informationstext dargestellten Regelungen können sich im Rahmen der Gesetzgebung und durch Verwaltungsanweisungen ändern. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzen nicht die individuelle steuerliche Beratung durch einen Steuerberater. Die Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Berenberg übernimmt für den Inhalt und die Vollständigkeit der Angaben keine Haftung.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Werbemitteilung der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG. Dieses Dokument stellt keine Finanzanalyse im Sinne des § 34b WpHG, keine Anlageberatung, Anlageempfehlung oder Aufforderung zum Kauf von Finanzinstrumenten dar. Es ersetzt keine rechtliche, steuerliche oder finanzielle Beratung. Die gemachten Angaben wurden nicht durch eine außenstehende Partei, insbesondere eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft. Alle Aussagen basieren auf allgemein zugänglichen Quellen, die wir für vertrauenswürdig halten. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher Angaben übernehmen wir dennoch keine Gewähr. Wir weisen ausdrücklich auf den angegebenen Bearbeitungsstand hin. Angaben können sich durch Zeitablauf und/oder infolge gesetzlicher, politischer, wirtschaftlicher oder anderer Änderungen als nicht mehr zutreffend erweisen. Wir übernehmen keine Verpflichtung, auf solche Änderungen hinzuweisen und/oder eine aktualisierte Präsentation zu erstellen. Für den Eintritt der in diesem Dokument enthaltenen Prognosen oder sonstigen Aussagen über Renditen, Kursgewinne oder sonstige Vermögenszuwächse übernehmen wir keine Haftung. Wir weisen darauf hin, dass frühere Wertentwicklungen, Simulationen oder Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige Wertentwicklung sind. Zur Erklärung verwandter Fachbegriffe steht Ihnen auf www.berenberg.de/glossar ein Online-Glossar zur Verfügung. Die gewerbliche Nutzung in Form eines Nachdrucks, der – auch teilweisen – Vervielfältigung sowie der Weitergabe der Studie ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung nicht gestattet. Stand: März 2016.

➤ **Im dritten Teil „Die Einflussfaktoren“ unserer *aspekten*-Reihe „Nachfolge im Privatvermögen“ betrachten wir steuerrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich Interessenkonflikten bei der Vermögensübertragung.**



BERENBERG
PRIVATBANKIERS SEIT 1590

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG
Neuer Jungfernstieg 20
20354 Hamburg
Telefon +49 40 350 60-0
Telefax +49 40 350 60-900
www.berenberg.de
info@berenberg.de